OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605525/2/BL

Datum:
Linz, 2. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der Y. R. M., x, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 05.10.2022, GZ: BHSE/921150026808/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 KFG 1967) die Wendung „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“ ersetzt wird durch: „idF BGBl. I Nr. 134/2020“. Im Übrigen wird das Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.10.2022, GZ: BHSE/921150026808/21, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass sie als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.11.2021 aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung, der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 12.09.2021 um 12:57 Uhr, in Schiedlberg L 565, StrKm 4,633, Fahrtrichtung Hofkirchen, gelenkt habe. Die Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Die Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, verletzt. Aus diesem Grund wurde eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Eingabe vom 17.10.2022 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 25.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Auch eine Erörterung von Rechtsfragen im Rahmen einer Verhandlung war nicht erforderlich, weil eine eindeutige höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Schreiben vom 15.11.2021 forderte die belangte Behörde die Bf als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG auf, schriftlich binnen zwei Wochen mitzuteilen, wer am 12.09.2021 um 12:57 Uhr das Kraftfahrzeug in Schiedlberg, L 565, StrKm 4,633, Fahrtrichtung Hofkirchen, gelenkt hat.

Die Bf reagierte auf dieses Schreiben (Lenkererhebung) nicht und machte keine Angaben dazu, wer das Kraftfahrzeug zum betreffenden Zeitpunkt gelenkt hat.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargelegte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt. Der Umstand, dass die Lenkerauskunft nicht erteilt wurde, wird durch die Bf in der Beschwerde auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der Bf im angefochtenen Straferkenntnis (ausschließlich) die Nichterteilung der Lenkerauskunft angelastet wird; eine Geschwindigkeitsübertretung ist nicht Gegenstand dieses Straferkenntnisses.

Die Nichterteilung einer Lenkerauskunft stellt eine Verwaltungsübertretung dar:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu 5.000 Euro zu bestrafen, wer den Anordnungen des Kraftfahrgesetzes zuwiderhandelt.

III.2. Objektive Tatseite:

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 11.02.2019, Ra 2018/02/0115, mwN). Um ihrer Auskunftspflicht zu entsprechen, wäre die Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten muss.

Die Bf erteilte die Lenkerauskunft nicht und gab auch keine Auskunftsperson an. Da sie die geforderte Lenkerauskunft nicht erteilt hat, hat die Bf die Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG in objektiver Hinsicht begangen.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich in der Entscheidung O'Halloran und Francis (Urteil der großen Kammer vom 29.6.2007, Nr. 15809/2 und 25624/02) mit der vergleichbaren britischen Regelung betreffend die Lenkerauskunft auseinandergesetzt und kam zum Ergebnis, dass sie nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt.
Demnach ergibt sich der Zwang zur Lenkerbekanntgabe daraus, dass sich Besitzer und Lenker von Fahrzeugen den Regeln in einer Gesellschaft unterwerfen, die der potentiell gefährlichen Benützung von Kraftfahrzeugen Rechnung tragen. Dazu gehört (genauso wie auch in Österreich) die Pflicht zur Bekanntgabe der Identität des Fahrzeuglenkers für den Fall des Verdachts der Begehung eines Verkehrsdelikts (vgl. Rn 57 dieses Urteils).

In den Fällen Lückhoff und Spanner (Urteil vom 10.1.2008, Nr. 58452/00 und 61920/00) hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der österreichischen Rechtslage auseinandergesetzt und entschieden, dass die Pflicht zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt.

Des Weiteren hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt festgehalten, dass § 103 Abs. 2 KFG mit Art. 6 EMRK vereinbar ist (vgl. VwGH 11.02.2019, Ra 2018/02/0115, mwN). Darüber hinaus hat auch der österreichische Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verfassungskonform ist (VfGH 29.09.1988, G 72/88 ua).

III.3. Subjektive Tatseite:

Das KFG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsams-delikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar.

Da die Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, sie zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach die Bf die Geschwindigkeitsübertretung einleitend in Frage stellt, die Rechtsgrundlage der Straßenverkehrsordnung anzweifelt, einen unterschriebenen Auftrag bzw. Vertrag verlangt und die Behörde auffordert 256,60 Euro zu leisten, führen weder zu einer objektiven noch subjektiven Entlastung. In der Beschwerde gibt es diesbezüglich kein zielführendes Vorbringen und die Nichterteilung der Lenkerauskunft wird auch gar nicht bestritten. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.11.2021 wurden der Bf zudem die Konsequenzen der Nichterteilung der Lenkerauskunft klar dargelegt.

Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

III.4. Strafbemessung:

Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich dabei laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG, in der hier anzuwendenden Fassung, bis 5.000 Euro.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen-einander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35

Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (bei einem Strafrahmen von 5.000 Euro). Mangels Angaben der Bf kann grundsätzlich von durchschnittlichen bzw. mittleren Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen werden.

Die Verweigerung der Lenkerauskunft (oder deren verspätete oder unrichtige Erteilung) macht geordnete und zielführende Amtshandlungen unmöglich bzw. erschwert diese. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht schädigt in erheblichem Maß das Interesse an einer raschen Ermittlung des Lenkers bzw. führt gegebenenfalls zu der Vereitelung der Strafverfolgung. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Geldstrafe im konkreten Fall tat- und schuldangemessen festgesetzt und auch im Hinblick auf durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse angemessen. Eine Überschreitung des Ermessensspielraumes der belangten Behörde ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich. Auch aus spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen ist die festgesetzte Strafe erforderlich.

III.5. Verfahrenskosten:

Entsprechend § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit 20% der verhängten Strafe – somit 20 Euro – vorzuschreiben.
Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde wurde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro, festgesetzt. Dieser Betrag bleibt mit 10 Euro unverändert.

III.6. Spruchkorrektur:

Mit Spruchpunkt I dieses Erkenntnisses wurde die im Straferkenntnis angeführte Strafsanktionsnorm des § 134 Abs. 1 KFG mit der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung zitiert und entsprechend korrigiert. Dies ist im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (27.06.2022, Ra 2021/03/0328) erforderlich und zulässig, da es nicht zu einem Austausch der Tat kommt.

III.7. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang